

Beschluß der Bürgerschaft

vom 30. Juni 1866.

1. Strasproceßordnung.

Indem die Bürgerschaft ihr Bedauern darüber ausdrückt, daß von Neuem ein Hinderniß eingetreten ist, welches die schon so lange verzögerte Einsetzung des Oberappellationsgerichts der vier freien Städte als Cassationshof in Strassachen und damit die Beendigung des jetzigen anomalen Zustandes wiederum hinauschiebt, spricht sie zwar unter den angeführten Umständen ihre Zustimmung zu der Prolongation des gegenwärtigen Provisoriums, und zwar vorsorglich auf ein Jahr, hiermit aus, jedoch in der Voraussetzung, daß, sobald die baulichen Vorbereitungen zu Lübeck beendet sein werden, sofort die Einsetzung des definitiven Cassationshofs erfolge, und mit dem Ersuchen an den Senat, dahin zu wirken, daß jedenfalls bis zum October d. J. die erforderlichen Arbeiten beendet werden.

2. Bündniß mit Preußen.

Die Bürgerschaft hat die inhaltsschwere Mittheilung des Senats vom 29. Juni in vertraulicher Sitzung berathen.

Tief durchdrungen von dem Werthe und der Bedeutung, welche die bisherige völkerrechtliche Stellung unseres Gemeinwesens unter Gottes Beistand für uns und, wir dürfen es ohne Ueberhebung sagen, auch für das gesammte Vaterland hatte, hat die Bürgerschaft doch nie verkannt, daß eine größere nationale Einigung unseres Volkes auch von uns Opfer erfordert, und sie ist auch jetzt vollkommen bereit, solche zu bringen, wenn das Ziel dadurch erreicht wird.

Bei dem nunmehr ausgebrochenen blutigen Kriege, den sie auf das Tiefste beklagt, kann sie nur in der Hoffnung einigen Trost finden, daß der demnächstige Friede zu einer dauernden Einigung der deutschen Lande, unter Wahrung der Selbstständigkeit auch unseres Staats, nach Maßgabe der preussischen Reformvorschläge führen werde.

Die Bürgerschaft ist gewiß, die Ansicht der weitaus überwiegenden Mehrzahl ihrer Mitbürger wiederzugeben, wenn sie es als ihre Ueberzeugung ausspricht, daß das gewünschte Ziel nur mit und durch Preußen erreicht werden kann.

Der Anschluß an Preußen erscheint ihr sonach nicht nur durch eine richtige Politik geboten, sondern zugleich als eine patriotische Pflicht, und erteilt sie ihrerseits daher, den Anträgen des Senats gemäß:

1) ihre verfassungsmäßige Zustimmung zu dem in der Mittheilung des Senats vom 29. Juni bezeichneten Bündnisse mit Preußen, dem sie zugleich in Betreff des Art. 8 der «Grundzüge» der Ansicht des Senats, daß dieser Artikel unausführbar sei, sich anschließt und davon ausgeht, daß auch über andere, speciell hanseatische Interessen betreffende Punkte Abänderungsanträge vorbehalten bleiben.

2) Sie erklärt sich damit einverstanden, daß die Militairdeputation beauftragt werde, über den erforderlichen Aufwand für die feldmäßige Aufstellung und Unterhaltung unserer Truppen zu berichten, und daß

3) dieselbe schon jetzt zu ermächtigen sei, die unumgänglichen und keinen Aufschub leidenden Vorbereitungen zu treffen, zu welchem Zwecke ihr ein Fond von 5000 M vorläufig zur Verfügung zu stellen sei.